

Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen in der Schweiz 1908

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **53/54 (1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wurde. Bei den grössern Sektoren wäre dies jedoch ohne Nacharbeit nicht möglich gewesen; um aber Nacharbeit zu vermeiden, wurden dort am ersten Tage die Unterzüge bis zur neutralen Achse und am andern Tag der obere Teil der Balken und die Platte gegossen. Zur Herstellung der Terrasse waren 650 m³ Beton und rund 65 t Eisen erforderlich. Die mit doppelter Last vorgenommenen Belastungsproben ergaben als grösste kombinierte Durchbiegung (primäre und sekundäre Balken und Platten) 0,6 mm. Die ganze Terrasse wurde mit doppeltem Asphaltbelag von je 1,5 cm Dicke abgedeckt. Auf dem einen Teil dieser Terrasse wurde die Gesellschaft verhalten, zur Wiederherstellung eines Gartens, der vor dem Bau an dieser Stelle (hinter dem Privatlagerhaus Allamand) bestanden hatte, eine Schicht Erde von 60 cm Höhe aufzutragen.

(Forts. folgt.)

Wettbewerb für architektonische Gestaltung von Transformatorenstationen der E. K. Z.

II.

Auf den Seiten 24 und 25 lassen wir Darstellungen der zweiten Hälfte der bei dem von den Kantonswerken Zürich veranstalteten Wettbewerb preisgekrönten Entwürfe für Transformatorenhäuschen folgen.

Sie betreffen den Typ D eines Häuschens in Mauerwerk zur Aufnahme von zwei Transformatoren, deren Bedienung im Erdgeschoss von innen erfolgt und den Typ E für Häuschen zu zwei Transformatoren, die ebenfalls von innen zu bedienen sind, jedoch mit Zugang von aussen im ersten Stock.

Auch für Typ D und E fügen wir je ein Beispiel massstäblicher Zeichnung bei und verweisen im übrigen auf Seite 340 des letzten und Seite 8 des laufenden Bandes.

Die heute zur Darstellung gebrachten Entwürfe sind die folgenden.

Ein Preis von 250 Fr.: Nr. 21 (D und E). Kennwort: „Greifensee I und II“, Verfasser: F. Reiber, Zürich V.

Ein Preis von 200 Fr.: Nr. 39 (D). Kennwort: „Im Zeichen der Zeit“, Verfasser: Hugo Falckenberg, Architekt, Zürich II.

Preise von 150 Fr.: Nr. 55 (E). Kennwort: „Zweckentsprechend“, Verfasser: Kunkler & Gysler, Architekten, Zürich V. — Nr. 77 (D). Kennwort: „Eglida“, Verfasser: G. Rall, O. Schmidt, J. Egli, Architekten, Zürich IV.

Preise von 100 Fr.: Nr. 7 (D). Kennwort: „An der Gartenecke“, Verfasser: E. Winter, Architekt, Zürich IV. — Nr. 60 (D). Kennwort: „Im Dörfli“ und „Im Städtebild“, Verfasser: Hrch. Müller, Architekt, Thalwil. — Nr. 61 (E). Kennwort: „Auf der Höhe“, Verfasser: F. & E. Zuppinger, Architekten, Zürich V.

Preise von 70 Fr.: Nr. 11 (E). Kennwort: „Bodenständig“, Verfasser: Heinrich Bräm, Architekt, Zürich I. Nr. 22 (E). Kennwort: „Jupiter“, Verfasser: Adolf Rüegg, Architekt, Zürich III. — Nr. 80 (E). Kennwort: „Sonne“, Verfasser: Albert Hotz, Architekt, Zürich II.

Das Projekt Nr. 81, Kennwort: „Kraft“, Verfasser: Rittmeyer & Furrer, Architekten, Winterthur, wurde vom Preisgericht zum Ankauf empfohlen.

Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen in der Schweiz 1908.

Im Folgenden bringen wir die übliche gedrängte Uebersicht über die im Jahre 1908 an Flusskorrekturen und Wildbachverbauungen ausgeführten Arbeiten.

A. Rheingebiet.

Am Hauptflusse wurden nur für 118 900 Fr. Arbeiten ausgeführt mit einem Subventionsbetrage von 43 000 Fr.

An den Nebenflüssen herrschte mehr Tätigkeit, besonders an der Thur bei Wattwil in Verbindung mit der dortigen Stationsanlage der Rickenbahn, dann an Wiese,

Die elektrische Zahnradbahn Montreux-Glion.

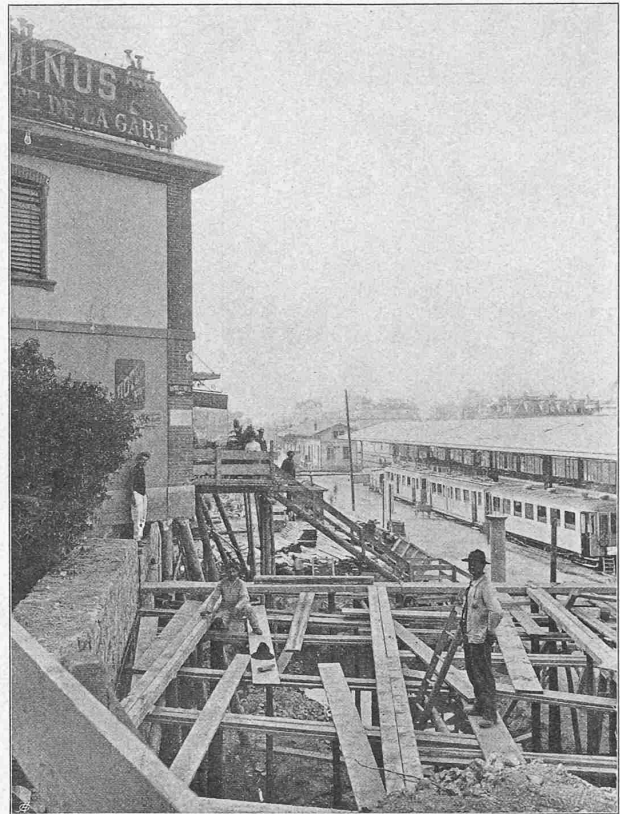


Abb. 7. Unterfangen der Ecke des Hauses Nr. 3.

Birs, Biber, Murg und Sitter; die betreffenden Ausgaben belaufen sich auf 375 200 Fr. und die ausbezahlten Subventionen auf 169 600 Fr.

Bei den Wildbachverbauungen sind hauptsächlich die Arbeiten am Albertitobel bei Davos, Witi- und Pargitschobel bei Churwalden, im Rutschgebiet bei Brienz, am Auerbach und am Aecheli- und Littenbach im st. gallischen Rheintale zu erwähnen. Die Kosten derselben betragen 93 800 Fr., die Subventionen hierfür 38 100 Fr. Im ganzen Rheingebiete wurde an 33 Gewässern gearbeitet und hierfür rund 614 000 Fr. ausgegeben, an welche Summe Bundesbeiträge von Fr. 282 701,03 ausgerichtet worden sind.

B. Aaregebiet.

Am Hauptflusse ist im Kirchet im Haslital bei Bern, zwischen Runtigen und Aarberg, bei Schönenwerth und zwischen Aarau und Stilli gearbeitet worden. Kostenbetrag 204 700 Fr., ausbezahlte Subventionen 81 700 Fr.

An den Seitenflüssen, Saane, Sense, Emme, Ilfis und Schonbach, Zulz, Simme, Kander, Gürbe, Broye, Orbe und Sionge wurden bedeutende Ergänzungsbauten erstellt im Gesamtbetrage von 715 700 Fr. und hierfür Subventionen bezahlt im Betrage von 283 000 Fr.

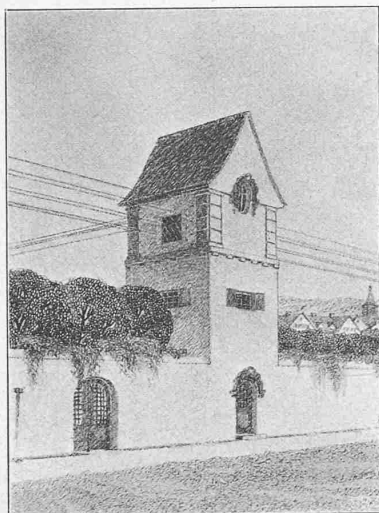
Von den Wildbachverbauungen sind hauptsächlich diejenigen im Kientale, Erli- und Kienbach, der Dürrbach bei Bowil, die obere Gürbe, die Trub, die Bäche bei Tägertschi, die Mortivue und Gérine zu erwähnen. Die Kosten belaufen sich auf 384 000 Fr., die Subventionen hierfür auf 165 500 Fr.

Im ganzen Aaregebiet wurden an 38 Gewässern Arbeiten ausgeführt mit einem Kostenbetrage von 1 304 000 Fr. und hierfür Subventionen ausgerichtet im Betrage von Fr. 530 171,79.

C. Reussgebiet.

An der Reuss selbst wurden im Kanton Zürich bei Lüssern, im Kanton Aargau bei Merenschwand und Eggenwyl grössere Arbeiten ausgeführt. Die ausbezahlten Sub-

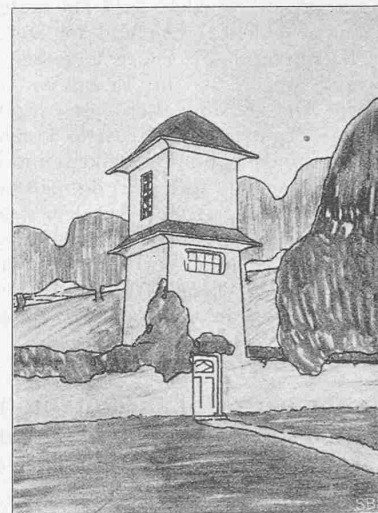
Wettbewerb für Transformatorenstationen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. — Typ D.



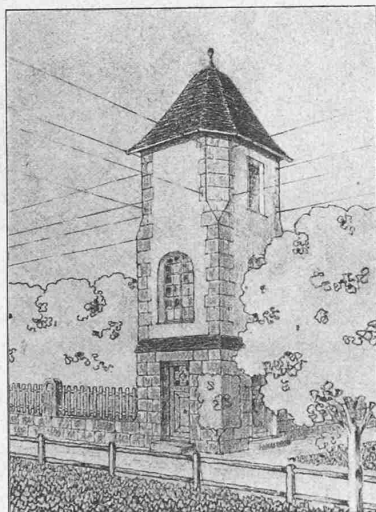
Nr. 21. Arch. F. Reiber, Zürich V.



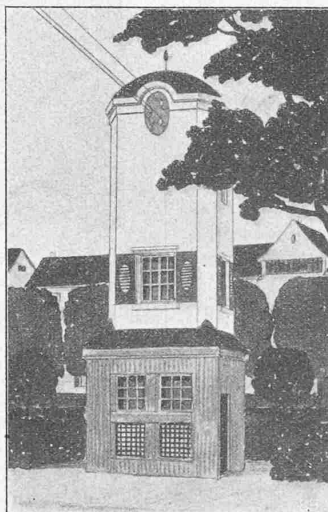
Nr. 39. Arch. Hugo Falkenberg, Zürich II.



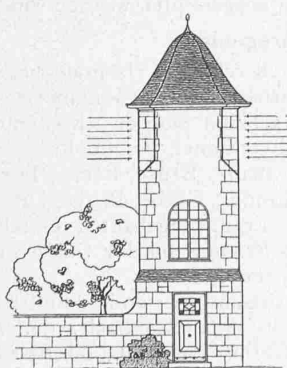
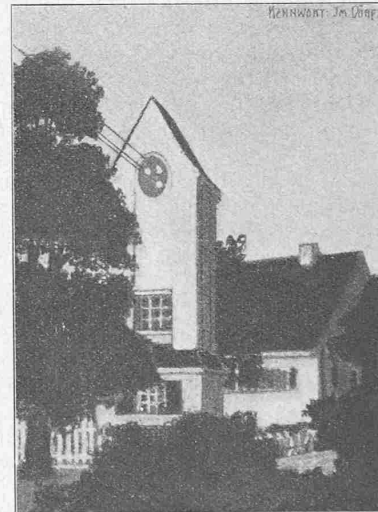
Nr. 77. Arch. G. Rall, O. Schmidt, J. Egli, Zürich IV.



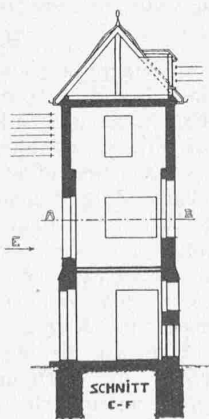
Nr. 7. Arch. E. Winter, Zürich IV.



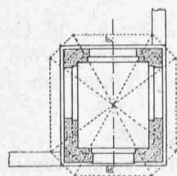
Nr. 60. «Im Städtebild» und «Im Dörfli», Arch. Heinr. Müller, Thalwil.



ANSICHT E



SCHNITT C-F



SCHNITT A-B

Geometrische Ansicht und
Schnitte zu Projekt Nr. 7
für Typ D.

Masstab 1 : 200.

ventionen betragen 56 400 Fr. bei einer Kostenausgabe von 130 100 Fr. Bei der kleinen Emme im Kanton Luzern wurde an zwei verschiedenen Stellen gebaut, hauptsächlich bei Wolhusen im Kostenbetrage von im ganzen 120 000 Fr. und hierfür Subventionen ausgerichtet im Betrage von 60 000 Fr.

Von den Arbeiten an den Wildbachverbauungen sind diejenigen im Lieli- und im Drestlibache, dann im Rotmoosgraben bei Giswil und im Mehlbach bei Engelberg zu erwähnen. Kosten 118 400 Fr., Subventionen hierfür 57 500 Fr.

Bauten wurden an zwölf Gewässern ausgeführt im Gesamtkostenbetrage von 368 554 Fr., wofür Fr. 173 918,40 Subventionen ausbezahlt worden sind.

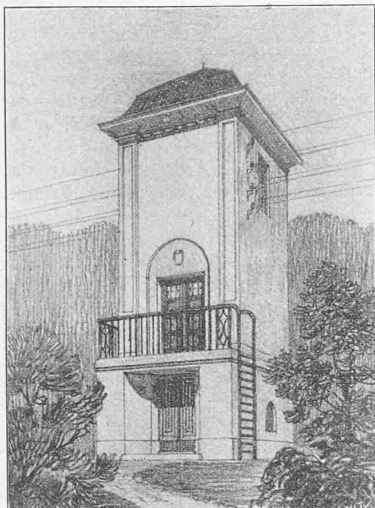
D. Limmatgebiet.

An Linthkanal, Limmat und Sihl sind für 83 500 Fr. Wuhrarbeiten erstellt und an diese für 268 05 Fr. Bundesbeiträge geleistet worden.

Von den Wildbachverbauungen sind hauptsächlich diejenigen der Rüfiruns bei Mollis, des Oberseetalbaches, des Bärschneerbaches und des Flybaches zu erwähnen, für die Fr. 108 375,40 ausgegeben wurden bei einer Subventionsauszahlung von Fr. 51 937,70.

Im Limmatgebiet wurde an 15 Gewässern gearbeitet hierfür rund 239 100 Fr. ausgegeben und Fr. 104 142,70 Subventionen ausgerichtet.

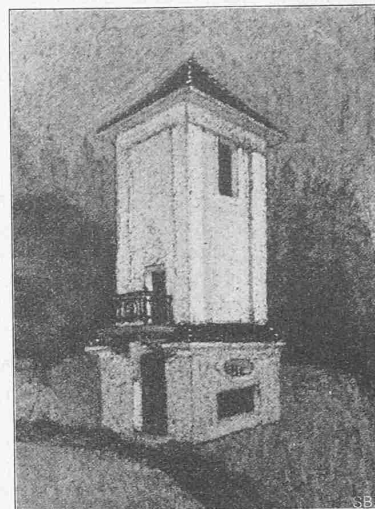
Wettbewerb für Transformatorenstationen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. — Typ E.



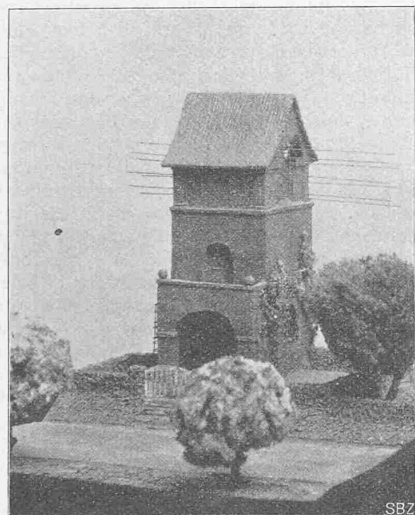
Nr. 55. Arch. Kunkler & Gysler, Zürich V.



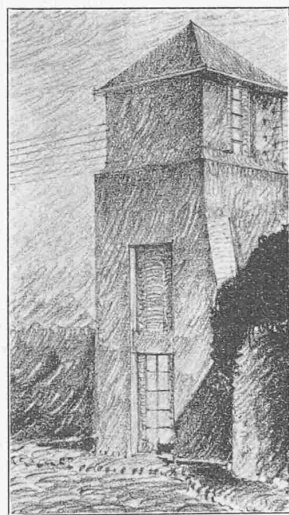
Nr. 61. Arch. F. & E. Zuppinger, Zürich V.



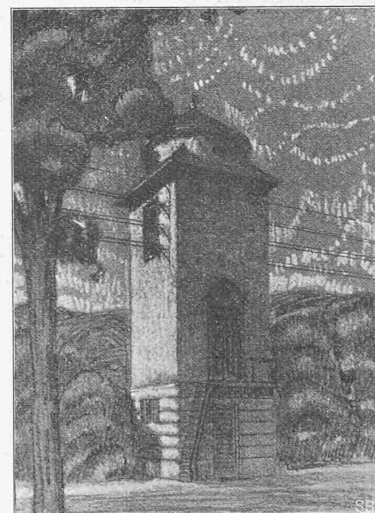
Nr. 11. Arch. Heinrich Bräm, Zürich I.



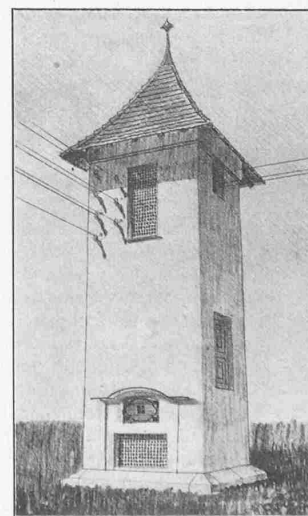
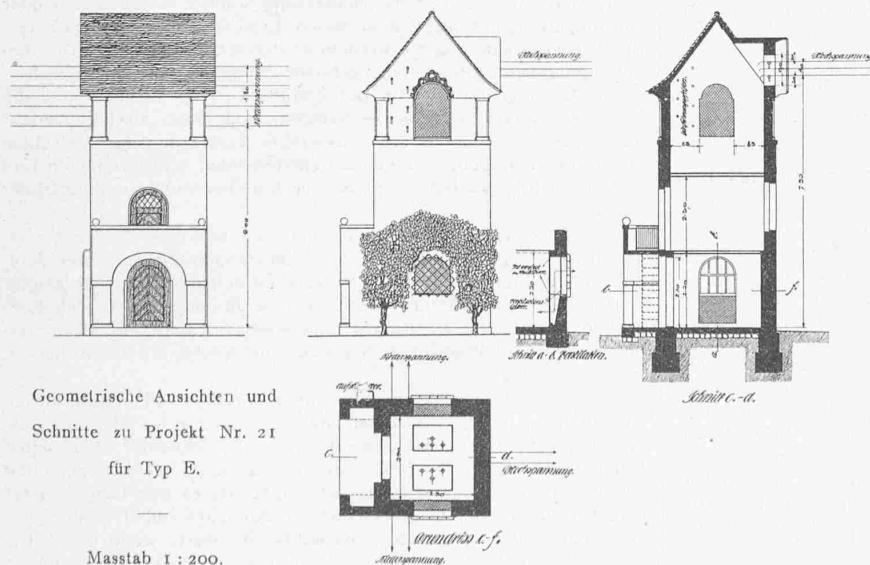
Nr. 21. Arch. F. Reiber, Zürich V.



Nr. 22. Arch. Ad. Rüegg, Zürich III.



Nr. 80. Arch. Alb. Hotz, Zürich II.



Nr. 81. Arch. Rittmeyer & Furrer, Winterthur.

E. Rhonegebiet.

In den Kantonen Wallis und Waadt waren die Hochwasserdämme auf bedeutende Strecken zu erhöhen und Baggerungsarbeiten auszuführen zur Herbeischaffung des geeigneten Auffüllungsmaterials. Die daherigen Kosten betrugen 145 000 Fr., wofür Subventionen von 68 000 Fr. ausgerichtet wurden.

An Seitenflüssen und Wildbachverbauungen sind die Arbeiten am Ried bei Locle, am Wildbach La Sapina bei Réchy, an der Lozence, an der Visp und am Doubs zu nennen, mit 179 700 Fr. Kosten und 80 315 Fr. Subvention.

Im Ganzen wurde im Rhonegebiet an acht verschiedenen Gewässern gearbeitet und hierfür Fr. 148 315,20 Subventionen an die Kostensummen von rund 324 700 Fr. ausbezahlt.

F. Tessingebiet.

Hier sind im Jahre 1908 verhältnismässig die wichtigsten Arbeiten ausgeführt worden, nämlich ein Hochwasserdamm auf dem linken Ufer des Tessins von der Marobbia bis zur Eisenbahnbrücke von Cadenazzo, dann an der Maggia, Ergänzungsarbeiten an den Leitwerken und Versicherungsarbeiten an dem Pfeiler und dem linksseitigen Widerlager der Brücke von Ascona, zumeist aber am Vedeggio zwischen der Brücke von Ostarietta und dem Luganersee, wo die oberste und unterste Strecke nun ganz beendigt und ein Teil der mittlern angefangen ist. Endlich ist noch an der Moësa bei Lostallo eine grössere Partie Wuhre ausgeführt worden. Die Kosten dieser Arbeiten belaufen sich auf 575 000 Fr. und die zugehörigen Subventionen auf 275 000 Fr.

Von Wildbachverbauungen sind diejenigen des Carviale, der Morobbia, des Formigario, des Cassarate und der Verzasca zu erwähnen.

Der Kostenbetrag stellt sich auf 77 200 Fr., die zugehörige Subvention auf Fr. 32 010,13.

Im ganzen ist im Tessingebiet an elf Gewässern gearbeitet worden mit einem Kostenaufwand von 652 200 Fr. und einer Subventionsauszahlung von Fr. 307 010,13.

G. Inngebiet.

Im ganzen ist an drei Gewässern dieses Gebietes gearbeitet worden mit einem Kostenbetrage von rund 59 600 Fr., wobei die zugehörige Subvention auf Fr. 23 857,02 sich beläuft.

In den übrigen Flussgebieten sind nur unbedeutende Bauten erstellt worden.

Zusammenfassend wurde im Jahre 1908 in der Schweiz an 121 verschiedenen Gewässern gearbeitet und dafür gemäss Jahresbericht des eidgen. Departements des Innern Fr. 2 269 256,05 Subventionen ausbezahlt, was zu 23 % bis 50 % einer Gesamt-Ausgabensumme für diese Arbeiten von Fr. 5 111 704,40 entspricht.

Bern, den 2. Juli 1909.*

Der eidgen. Oberbauinspektor:

A. v. Morlot.

Das Eigentumsrecht Angestellter an Erfindungen.

Das Eigentumsrecht Angestellter an Erfindungen war eine der ersten Fragen, die auf Wunsch einiger jüngerer Kollegen aus der Maschinenindustrie den „Ausschuss für Standesfragen“ im Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein beschäftigten; es ist über das vorläufige Ergebnis jener Beratungen vor der Delegierten-Versammlung vom 1. November 1908 referiert worden; das Referat findet sich abgedruckt in Band LII, Seite 322 dieses Blattes. Seither hat der „Kongress des Deutschen Vereins für Gewerbliches Eigentum“, der vom 17. bis 20. Mai d. J. in Stettin¹⁾ getagt hat, sich mit der gleichen Frage befasst und ist nach einlässlichen Beratungen zu Schlüssen gelangt, die sich vollkommen mit der Auffassung unseres „Ausschusses für Standesfragen“ decken. Angesichts der Wichtigkeit der Frage erachten wir es für nützlich, die hauptsächlichsten Erwägungen des Stettiner Kongresses für und wider unsern Lesern

zur Kenntnis zu geben, indem wir einer Berichterstattung in „St. u. E.“ folgen.

Darnach gipfelte die Forderungen des Bundes der technisch-industriellen Beamten darin, „dass der technische Angestellte und Arbeiter unter allen Umständen Eigentümer der von ihm herrührenden Erfindungen sein, und dass er, falls die Erfindung in den Rahmen seiner Dienstverpflichtung fällt, dem Arbeitgeber gegen angemessene Beteiligung an dem Nutzen, den die Verwertung der Erfindung während der Patentdauer bringt, das ausschliessliche Recht der Ausbeutung der Erfindung im Inlande überlassen soll, vorausgesetzt, dass sich der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Erfindung erklärt, dass er die Erfindung in seinem Betriebe verwerten will, dass ferner, sobald die Verwertung nicht in einer der Erfindung entsprechenden Weise vom Arbeitgeber betrieben wird, dieser im Wege der Klage von der Verwertung ausgeschlossen werden kann und dem Erfinder ausserdem für den durch die nicht ordnungsmässige Verwertung entstandenen Schaden haftbar sein soll.“

Mit Recht wurde diesen Forderungen folgendes entgegen-gestellt: In der Praxis, besonders in der Grossindustrie, ist in den allermeisten Fällen an einer Erfindung nicht nur ein Einzeler allein beteiligt, sondern die grosse Mehrzahl der von der Industrie herausgebrachten Erfindungen ist durch das Zusammenarbeiten Mehrerer entstanden. Bei einer solchen sogenannten Etablissementserfindung, an der der Konstrukteur, der Abteilungschef, der Obergeringieur, der Direktor u. a. gearbeitet haben, ist es sehr häufig gar nicht oder nur mit unendlichen Schwierigkeiten möglich, den eigentlichen Erfinder festzustellen. Gelingt es aber, denjenigen ausfindig zu machen, dem der Hauptanteil an der entstandenen Geistesschöpfung zuzusprechen ist, also den Erfinder, so darf dessen Recht nicht grösser sein, als z. B. dasjenige eines Kaufmannes oder Werkmeisters, der für seine geistige Arbeit bezahlt wird, ohne darüber hinaus einen Anspruch auf besondere Vergütungen zu haben. Hiervon abgesehen, gibt es in sehr vielen Betrieben, z. B. der chemischen Industrie, Beamte, die geradezu zum Erfinden angestellt werden, und auch in der mechanischen Industrie genügt der Konstrukteur, der eine neue patentfähige Konstruktion gefunden hat, lediglich seiner Vertragspflicht, für die er ausser seinem Gehalt eine besondere Vergütung nicht zu beanspruchen hat, denn Erfinden und Konstruieren sind in der Regel zwei voneinander untrennbare, zu dem Beruf des Konstrukteurs gehörige Funktionen. Nicht zur blossen Aneinanderreihung von Strichen ist der Konstrukteur verpflichtet, sondern zur vollen Entfaltung seiner Geistestätigkeit. In der Regel kann der Erfinder, insbesondere der Angestellte, seine Erfindung nicht selbst verwerten, sondern er ist auf die Industrie, und zwar in erster Linie auf das Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, angewiesen. Kein Unternehmen, selbst wenn es über noch so reiche Mittel verfügt, kann sich einem Angestellten gegenüber bezüglich der Gewinnbeteiligung bei Uebnahme einer Erfindung festlegen. Es vergehen oft Jahre, ja die ganze Dauer des Schutzes, ehe eine Erfindung durch Versuche, geeignete Konstruktionen usw., die oft ein Vermögen verschlingen, anfängt, einen bescheidenen Gewinn abzuwerfen, der eine kleine Entschädigung für die jahrelangen Mühen und Unkosten bildet. Dann wird bei einem einsichtsvoll geleiteten Werke auch die Anerkennung für den Angestellten nicht ausbleiben, denn jedes Werk sucht eben den Beamten, dessen Intelligenz es schätzt und von dem es Ersparnis erhofft, durch Gehaltszulagen, Gratifikationen usw. an sich zu fesseln. Würde man die Bemessung solcher Anerkennung oder Gewinnbeteiligung nicht dem freien Ermessen des Unternehmers überlassen, sondern den Unternehmer durch Gesetz zu einer Gewinnbeteiligung seiner Angestellter zwingen, so müsste logischerweise der Angestellte, falls der erhoffte Gewinn ausbleibt und die Hunderttausende für Versuche verloren sind, auch an dem Verlust mit teilnehmen. Durch eine gesetzliche Festlegung des Anrechtes an Gewinnbeteiligung, die hieraus entstehenden Schwierigkeiten und Prozesse würde die Industrie aufs äusserste beunruhigt und gefährdet werden.

Infolgedessen wurde auch ein vom Vertreter des Deutschen Technikerverbandes, dessen Anträge im übrigen mit denen der Kommission in ihren wesentlichen Punkten übereinstimmten, vorgelegter Antrag, der grundsätzlich die Gewinnbeteiligung der Angestellter erfinder ausspricht, einstimmig abgelehnt und dafür ein Antrag angenommen, der grundsätzlich gegen eine solche schematische Gewinnbeteiligung ist.

Dagegen sprach man sich auf dem Kongress einmütig für die Anerkennung der Erfinderschaft, der sogenannten Erfinderehre, aus, die praktische Bedeutung gewinnt, wenn der Anmelder nicht selbst Erfinder ist. Einen Anspruch auf Anerkennung der Erfinderschaft kennt das bestehende Patentgesetz nicht, da es den Erfinder oder eine Vermutung der Erfinderschaft im Anmelder nicht kennt. Für den Angestellten ist es aber zweifellos von Wert, wenn er als Urheber brauchbarer Erfindungen bekannt wird. Seine Berufsfreudigkeit

¹⁾ Band LIII, Seite 184.